



### Aufgaben der Familie-/Häuserpaten

Bei einer Patenschaft erklärt sich ein/e Ehrenamtliche/r oder auch mehrere Personen bereit, Ansprechpartner für einen einzelnen Asylsuchenden oder eine Familie zu sein und diese auf ganz individuelle Weise zu begleiten, wie z.B.

- beim Umgang mit Behörden,
- bei Arztbesuchen,
- bei der Vermittlung von Deutschkursen,
- beim Besuch der Schule, Kindergarten, Krippen, Nachhilfe
- bei der Suche nach einem Praktikum oder einem Job,
- bei der Beschaffung von Möbeln oder Haushaltsgegenständen, Kleidung
- bei der Erklärung gesellschaftlicher Gepflogenheiten etc.
- verschiedene Aktivitäten bekannt geben wie Sport, Freizeitmöglichkeiten, Musik, Feste, Möglichkeiten der Ausübung der Religion
- Oder man setzt sich einfach gemütlich bei einer Tasse Tee zusammen und praktiziert auf diese Weise Willkommenskultur.

1

Zu Beginn der Patenschaft wird mit den AB ein Gespräch geführt, in dem die Punkte der gegenseitigen Beziehung (z.B. Erreichbarkeit, Unterstützungsbedarf) festgelegt wird. Man kann sich eine Patenschaft auch teilen und die Bereiche festlegen für die man zuständig sein möchte.

Patenschaften gestalten sich völlig individuell – abhängig vom Bedarf der Asylsuchenden und der Lebenssituation der Paten, deren Möglichkeiten und zeitlichen Kapazitäten.

Eine besondere Form der Patenschaften sind Lernpatenschaften. Die Lernpaten sind für die individuellen schulischen Belange eines Kindes oder Jugendlichen zuständig. Sie helfen beim Erlernen der deutschen Sprache und beim Bearbeiten des fachlichen Unterrichtsstoffs. Sie fördern damit die Integration der Kinder in der Schule und ihre Teilhabe an schulischer Bildung mit dem Ziel, einen ordentlichen Schulabschluss als Voraussetzung für eine Ausbildung zu erlangen. Lernpaten können, das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt, eine Vermittlerrolle zwischen Eltern und Schule übernehmen, um auch beim Lösen von sozialen bzw. pädagogischen Problemen zu helfen. Der Lernpate bzw. die Lernpatin kann eine erwachsene Person sein ebenso wie ein/e Jugendliche/r, der/die in der Lage ist, dem Kind bei der Integration in der Schule sowie beim persönlichen Lernen unter die Arme zu greifen.

### Erklärungen

Falls Deutschland für das Asylverfahren zuständig ist, erfolgt eine Anhörung durch das Bundesamt um die Gründe für das Asylbegehren zu prüfen. Danach werden die Asylbewerber auf die Städte und Landkreise verteilt. Die Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften oder in bereitgestellten

## **Koordinationssteam Helferkreis Asyl**

[info@asylhelferkreis-inning.de](mailto:info@asylhelferkreis-inning.de)



Wohnraum. Asylbewerber dürfen sich nur im jeweiligen Regierungsbezirk, einschl. der angrenzenden Landkreise aufhalten. Reisen dürfen sie nur auf Antrag.

Die durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens liegt derzeit bei etwa sechs Monaten, in vielen Fällen kann es aber viele Jahre dauern. Wird der Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Viele Anträge werden letztendlich abgelehnt. Die Menschen sind danach ausreisepflichtig. Abschiebehindernissen sind z.B. gesundheitliche Gründe. Diese Menschen bleiben mit einer sogen. Duldung in Deutschland.

*Wichtig: Die rechtliche Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist sehr komplex. Für Nichtjuristen ist vieles davon nicht verständlich und damit oft auch nicht nachvollziehbar. Es ist dringend davon abzuraten, den Flüchtlingen Rechtsfragen zu erklären. Das sollten unbedingt Profis (Juristen) überlassen werden.*

### Versicherungsschutz

Asylbewerber sind nicht Haftpflicht und nicht unfallversichert.

Die ehrenamtlichen Helfer sind über die Versicherung der NBH Inning versichert.

### Arbeitsmöglichkeiten

In den ersten drei Monaten ab Asylantragstellung ist es Asylbewerbern nicht gestattet eine Erwerbstätigkeit auszuüben. (auch keine Ausbildung, keine Praktika usw.) außer Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG. Die Arbeitsgelegenheiten können nur bei öffentlichen, kirchlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Vereinen wahrgenommen werden. Es muss sich um Arbeiten handeln, die hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt sonst nicht verrichtet worden wären und die 20 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Für diese geleistete Arbeit wird vom Team 221 eine Aufwandsentschädigung von 1.05 Euro pro Stunde ausgezahlt, ohne dass Arbeitsverhältnisse begründet werden. Die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit hat keine Auswirkung auf Fragestellung der Kranken- und Rentenversicherung. Vor Aufnahme der Tätigkeit muss die Zustimmung des Teams 221 eingeholt werden. Nach den drei Monaten kann eine Ausübung einer Beschäftigung, Ausbildung oder Praktika erlaubt werden. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich. Diese wird von der Ausländerbehörde eingeholt. Der Arbeitgeber muss das vollständig ausgefüllte Formblatt Ausländerbeschäftigung zusammen mit einem Entwurf des Arbeitsvertrages vorlegen.

Eine Berufsausbildung muss von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

### Medizinische Versorgung

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände wird die erforderlich ärztlich und zahnärztliche Behandlung gewährt. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen ein. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Für Arztbesuche, Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalte und Impfungen erhalten Asylbewerber einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Asylbewerber sind grundsätzlich von der Zuzahlungspflicht befreit.

## **Koordinationssteam Helferkreis Asyl**

[info@asylhelferkreis-inning.de](mailto:info@asylhelferkreis-inning.de)



Die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 gehören zum Leistungsspektrum.

Für die Notfall-einweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein nötig. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das Landratsamt. Kein Leistungsanspruch besteht auf nicht eindeutig medizinische indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlich kurzen Dauer des Aufenthaltes nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus. Im Einzelfall kann evtl. eine Behandlung gewährt werden, sofern diese zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist.

Für medizinische Kosten; welche nicht mit dem Krankenbehandlungsschein abgerechnet werden können, muss ein Antrag auf Kostenübernahme beim Landratsamt Team 221 - soziale Hilfen, gestellt werden. Ein ärztliches Attest, eine Kostenvoranschlag und eine Bestätigung, dass die Behandlung den Voraussetzungen des §4AsylbG entspricht, beizulegen.

Bei Schwangerschaft werden ein Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftsbekleidung, sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten für die Entbindung im Krankenhaus sowie eine Betreuung durch die Hebamme übernommen. Der Schwangerschaftsmehrbedarf beträgt 17 Prozent des der werdenden Mutter zustehenden Regelsatzes.

Der Mehrbedarf wird nach dem Tag der Antragstellung und gegen Vorlage des Mutterpasses ab der 12. Schwangerschaftswoche ausbezahlt. Zusätzlich wird frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin eine Erstlingsausstattung als vorrangige Sachleistung z.B. Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne sowie eine einmalige Geldleistung in von 125 Euro für den Erwerb von Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne, Flaschen, Erstlingsbekleidung etc. ausbezahlt. Für Schwangerschaftsbekleidung werden einmalig. 129 Euro bewilligt.

3

### Soziale Leistungen

Grundleistungen für Asylbewerber: Vom Tag der Unterbringung an werden den Asylbewerbern in den von ihnen genutzten Unterkünften die Gebrauchsgüter des Haushalts (Geschirr, Besteck usw.) zur Verfügung gestellt. Asylbewerber erhalten finanzielle Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, deren Höhe unter anderem vom Alter des Bewerbers abhängig ist. Ein allein-stehender Asylbewerber erhält momentan 143 Euro Taschengeld als soziokulturelles Existenzminimum, etwa für die notwendigen Ausgaben bei Verkehrsmitteln, Telefon, Porto und Schreibmittel sowie 182,61 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt, z.B. für Nahrungsmittel und Gesundheitspflege.

Die Unterkunft einschl. Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Müllabfuhr etc.) sowie Grundausstattung mit Möbeln und Gebrauchsgütern (Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, Handtücher, Bettwäsche) wird als Sachleistung zur Verfügung gestellt.

### Deutschkurse

Der Freistaat Bayern übernimmt seit Julie 2013 Kosten von Deutschkursen. Leider wird im LK Starnberg zurzeit kein Kurs angeboten. Es müsste auf die Angebote in München und Weilheim zurückgegriffen werden. Die VHS Starnberger See bietet einen Deutschkurs an, jedoch sind die Plätze beschränkt. In Inning geben Ehrenamtliche Helfer/innen Deutschunterricht.

Wo und wie diese dann in Inning stattfinden wird jedem bekannt gegeben.

## **Koordinationssteam Helferkreis Asyl**

[info@asylhelferkreis-inning.de](mailto:info@asylhelferkreis-inning.de)



### Beschäftigung und Einkommen

Die Beschäftigung ist dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen, die aktuellen Gehaltsnachweise sind monatlich vorzulegen. Hat ein Asylbewerber ein Arbeitseinkommen, muss er dies für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie einsetzen. Nur wenn damit der Bedarf nicht gedeckt ist, erhält er ergänzende Leistungen vom Sozialamt.

### Eröffnung eines Bankkontos

Es liegt im jeweiligen Ermessen der Banken und Sparkassen ein Bankkonto auf Guthabenbasis zu gewähren. Problematisch ist hierbei, dass Asylbewerber oftmals nicht die notwendigen Ausweispapiere besitzen.

### Krippen- und Kindergartenbesuch

Die Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder nach sechsmonatigem Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz. Die öffentliche Hand finanziert die Betreuungsplätze im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebetrags. Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe wie Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung gewährt das zuständige Jugendamt.

4

### Schule und Ausbildung

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht (12 Jahre), auch Berufsschulpflicht, unter Umständen bis 27 Jahre. Diese beginnt nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der Schulde des jeweiligen Wohnortes. Weiterführende Schulen bieten für schulpflichtige Kinder an eine Übergangsklassen zu besuchen. In ländlichen Gebieten ist es schwierig, diese an allen Orten einzurichten. Schulpflichtige Kinder erhalten auf Antrag am Schuljahresanfang 70 Euro und im Februar 30 Euro für die Beschaffung von Schulmaterial.

Nach einem Schulabschluss dürfen Jugendliche auch ohne sicheren Aufenthaltsstatus eine Ausbildung beginnen. Vor Abschluss der Ausbildung erfolgen meist keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und einen entsprechenden Arbeitsplatz wird in der Regel eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

### Bildungspaket

Es bestehen Fördermöglichkeiten bei der Übernahme der Kindergartengebühren und Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Kindertagesstätte und Schule, der Förderung für Ausflüge, Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten oder für Nachhilfeunterricht und sonstigem Schulbedarf.

Euer Koordinationssteam